



## Solarpark Hohen Neuendorf

Landschaftsplanerische Beratung



## **Impressum**

**Auftraggeber:** **Stadtverwaltung Hohen Neuendorf**  
FBL Bauen

Oranienburger Straße 2  
16540 Hohen Neuendorf  
Fon: (03303) 528122  
Fax: (03303) 5284100  
Email: oleck@hohen-neuendorf.de

Ansprechpartner:  
Hans Michael Oleck

**Verfasser:** **FUGMANN JANOTTA PARTNER mbB**  
Landschaftsarchitektur | Landschaftsplanung | Stadtplanung  
Belziger Str. 25  
10823 Berlin  
Fon: (030) 2000 97 60  
Fax: (030) 2000 97 699  
Email: buero@fjp.berlin

Bearbeitung:  
Doreen Zirkler  
Peter Simon  
Martin Janotta



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik und Datengrundlage</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>7</b>
3.1	Ausschluss	7
3.2	Hohe Restriktion	7
3.3	Mittlere Restriktion	8
3.4	Geringe Restriktion	8
3.5	Weitere Kriterien ohne Bewertung der Höhe des Konfliktpotenzials	9
<b>4</b>	<b>Erste Schlussfolgerungen und Ansätze zur Integration der Konzepte</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>12</b>
5.1	Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Verwaltungsvorschriften	12
5.2	Digitale Daten	12

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Solarpark Hohen Neuendorf - Lage	1
Abbildung 2: Empfehlung Planflächenkulisse für Solarpark Hohen Neuendorf	11

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Kriterienkatalog für die Eignung der Fläche für eine PV-Nutzung	3
--	---



## 1 Aufgabenstellung

Auf Antrag eines privaten Vorhabenträgers hat die Stadt Hohen Neuendorf einen Aufstellungsbeschluss für den Solarpark Pinnow gefasst. Parallel zum Bebauungsplan für diesen Solarpark soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

Die für den Solarpark vorgesehene Fläche beträgt ca. 90 ha und befindet sich nordwestlich der Ortslage Pinnow im Ortsteil Borgsdorf. Südsüdwestlich unmittelbar angrenzend befindet sich ein Kiesabbaugebiet, das in seiner östlichen Hälfte bereits weitgehend abgebaut ist und eine offene Wasserfläche hinterlassen wird. Im westlichen Bereich ist ein weitergehender Nassabbau geplant, sodass sich dort mittelfristig ein weiterer Kiessee ergeben wird. Im Zuge der Ausgleichskonzeption für den anstehenden Kiesabbau wurde für den Raum Pinnow ein landschaftsräumliches Konzept entwickelt, das darstellt, durch welche landschaftsgestalterischen und -pflegerischen Maßnahmen sich die beiden Gewässer in den Landschaftsraum einbinden lassen und für die Erholung und den Naturschutz nutzbar gemacht werden können. Die Planung zum Kiesabbau ist derzeit ins Stocken geraten, wird vom Vorhabenträger aber weiter verfolgt.

Laut Flächennutzungsplan handelt es sich bei der Fläche um Waldgebiet und landwirtschaftliche Fläche. Im landschaftsgestalterischen Konzept werden die beiden Seen in die Wald- und Wiesenlandschaft integriert und eine teilweise Wiedervernässung der ehemals feuchten Niederung angestrebt. Das Konzept ist ein informeller Plan.

Der Planungsprozess der PV-Freiflächenanlage soll durch eine landschaftsplanerische Beratung begleitet werden. Die Aufgabe dabei ist es, den Landschaftsraum auf seine Eignung als Standort für einen Solarpark zu bewerten, die möglichen Konflikte für Mensch, Natur und Landschaft herzausarbeiten, und Maßnahmen aufzuzeigen, mit Hilfe derer sich der Solarpark in den Landschaftsraum einfügen kann, ohne dass er wichtige Funktionen für Mensch und Natur verliert.

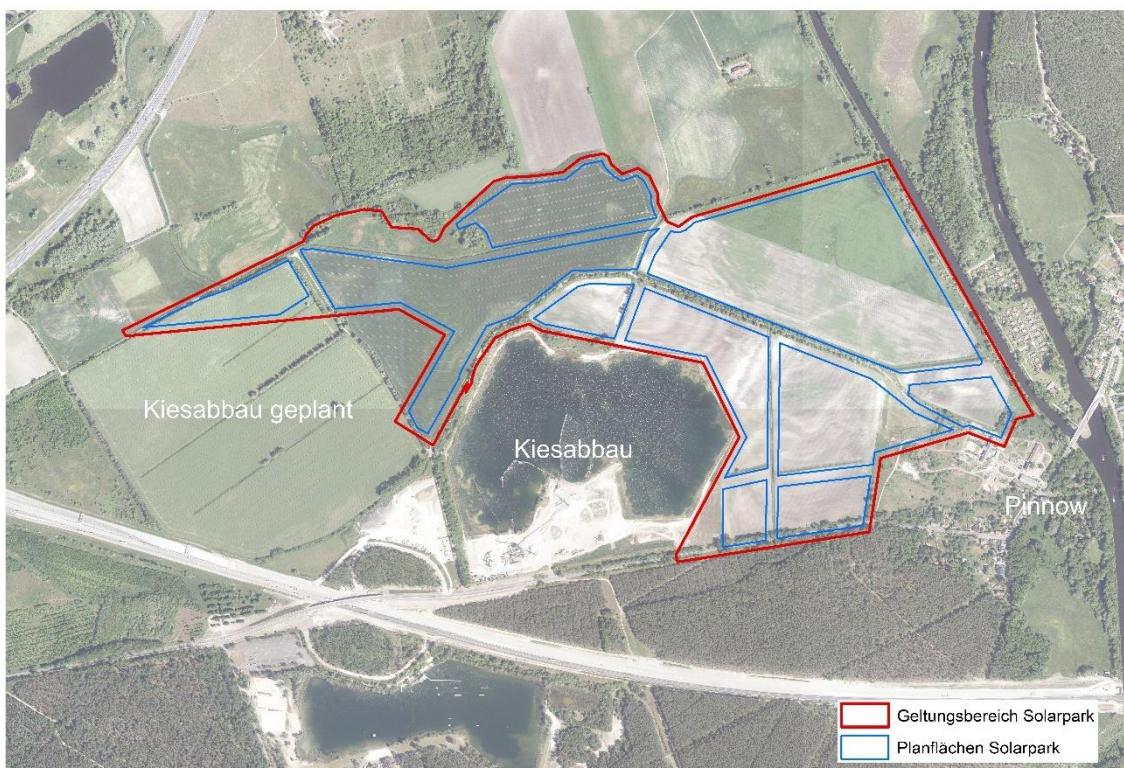


Abbildung 1: Solarpark Hohen Neuendorf - Lage

## 2 Methodik und Datengrundlage

Zur Beurteilung der Eignung der Fläche für einen Solarpark und zur Ermittlung des Konfliktpotenzials mit konkurrierenden Nutzungen, Planungen und Belangen wurde ein Kriterienkatalog erstellt. Je nach rechtlicher Lage und Aufwand der Lösung des potenziellen Konfliktes wurden die angewandten Kriterien wie folgt bewertet:

1. Ausschluss
2. Hohe Restriktion
3. Mittlere Restriktion
4. Geringe Restriktion

Zu einem Ausschluss (1.) für die geplante PV-Freiflächenanlage führen Kriterien, die gesetzlich oder planungsrechtlich vorgegeben sind und der Nutzung von Photovoltaik entgegenstehen. Hierzu zählen unter anderem Schutzgebiete nach nationalem Recht (bspw. Naturschutzgebiete), Naturdenkmale, konkurrierende Nutzungen wie Wohnbebauung oder Verkehrsflächen und Bauverbotszonen an Straßen oder der Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR). Eine hohe Restriktion (2.) besteht bei Kriterien, aus denen sich Konflikte mit der geplanten PV-Nutzung ergeben, die nur mit erheblichem Aufwand und hohem Vorrang-Risiko gegenüber der PV-Nutzung verbunden sind. Beispiele hierfür sind FFH-Schutzgebiete, Grün- und Waldflächen. Kriterien mit mittlerer Restriktion (3.) sind abwägungsrelevante Belange, welche mit geringem bis mittlerem Aufwand (geeignete Maßnahmen) durch den Vorhabenträger bewältigt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Überschneidung mit Baubeschränkungszonen von Straßen, für deren Überbauung lediglich die Zustimmung der Straßenbaubehörde eingeholt werden muss und gegebenenfalls ein Blendgutachten zu erstellen ist. Ein anderes Beispiel für Kriterien mit mittlerer Restriktion sind ästhetische Belange, wie Pufferbereiche zu Siedlungen oder Sichtachsen in landschaftlich höherwertigen oder touristisch relevanten Bereichen. In solchen Fällen sind – wenn möglich – landschaftsbildschonende Maßnahmen wie Eingrünungen oder die Konzentration der Solarmodule in weniger gut einsehbaren Bereichen zu ergreifen. Auf einfache Weise überwindbare und weniger dringliche Konflikte bedeuten eine geringe Restriktion (4.) für die PV-Freiflächenanlage.

In Tabelle 1 sind die verwendeten Ausschlusskriterien, sowie die Kriterien mit hoher, mittlerer und geringer Restriktion aufgelistet. Die Tabelle enthält außerdem Angaben zu den entsprechenden Datenquellen. Bei der Beurteilung des Plangebietes hinsichtlich seiner Eignung für die PV-Nutzung wurden darüber hinaus die folgenden weiteren Kriterien ohne Einstufung einbezogen:

- Bewegungsräume von Großvogelarten (Landschaftsplan Hohen Neuendorf)
- Maßnahmenplanung Entwicklungskonzept (Landschaftsplan Hohen Neuendorf)
- Maßnahmenplanung Landschaftsentwicklungskonzept (Landschaftskonzept Pinnow)

Bei letzteren beiden Aspekten wird bewertet, ob die Maßnahmen bei Umsetzung des Bebauungsplans für den Solarpark noch durchführbar wären, bzw. ob eine Integration möglich ist.

Tabelle 1: Kriterienkatalog für die Eignung der Fläche für eine PV-Nutzung

Kriterium	Quelle	Bemerkung
<b>Schutzgebiete und Denkmalschutz</b>		
NSG	LfU	
LSG	LfU	
FFH- Gebiet	LfU	
SPA-Gebiet	LfU	
Geschützte Biotope	LfU	
Naturdenkmal	Untere Naturschutzbehörde	
Geschützte Landschaftsbestandteile	Untere Naturschutzbehörde	
Wasserschutzgebiet, Zone I	LfU	
Wasserschutzgebiet, Zone II	LfU	
Wasserschutzgebiet Zone III	LfU	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete	LfU	
Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko	LfU	
Naturpark	LfU	
Bodendenkmal	BLDAM	
Bodendenkmalverdachtsflächen	BLDAM	

Kriterium	Quelle	Bemerkung
Baudenkmal	BLDAM	
Gartendenkmal	BLDAM	
<b>Konkurrierende Nutzung</b>		
Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und sensible Nutzung)	ALKIS	Bestand
Grün- und Freiflächen	ALKIS, Bauleitplanung	Bestand
Industrie- und Gewerbeflächen	ALKIS, Bauleitplanung	Bestand, gilt nicht als Ausschlusskriterium wenn für PV zugelassen
anderweitig beplante Flächen	Bauleitplanung	ggf. Einstufung abhängig von Art der geplanten Nutzung
Natürliche Stillgewässer	ALKIS, LGB, LfU	
Flächen mit aktiver Rohstoffgewinnung	RP, ALKIS	außer vollständig ausgebeutete Flächen
Verkehrsflächen	ALKIS, LGB	außer Parkplätzen
<b>Planungsrechtliche Belange</b>		
Freiraumverbund	LEP HR	
Vorranggebiet "Sicherung oberflächennahe Rohstoffe"	Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Teilplan "Rohstoffsicherung"	
Vorbehaltgebiet "Sicherung oberflächennahe Rohstoffe"	Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Teilplan "Rohstoffsicherung"	
Flächen für A&E-Maßnahmen	Kompensationsflächenpool, FNP, B-Pläne, EKIS	

Kriterium	Quelle	Bemerkung
<b>Sonstige Restriktionen</b>		
Bauverbotszone an Straßen	DLM	Regelquerschnitt + Bauverbot 40 m für BAB, 20 m für Bundes-, Kreis- und Landstraßen
Abstand zu Gewässern (1. Ordnung und Standgewässer >1ha)	LfU	50 m Puffer an Bundeswasserstraßen, Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern > 1 ha, sonst 5 m
Baubeschränkungszone zu Straßen	auf Grundlage ALKIS (Straßen)	Regelquerschnitt + Baubeschränkung 40-100 m für BAB, 20-40 m für Bundes-, Kreis- und Landstraßen
Abstand zu Geschützten Biotopen (25 m)	LfU	abhängig von Biotoptyp (nur Gehölze)
Bodenzahl >= 30	BonaRes	
Wald	Landesbetrieb Forst BB (Forstgrundkarte)	
Abstand zu Waldflächen	Landesbetrieb Forst BB (Forstgrundkarte), DLM	Abstand zu Wald 30 m, Abstand zu kleineren Gehölzen 15 m
Extensiv genutztes Grünland	Invekos	
Moorböden	MoorFIS	
Wiesenbrütergebiete	LfU	
Leitungstrassen oberirdischer Leitungen	DLM, ggf. Leitungsbetreiber	inkl. Schutzstreifen
Leitungstrassen unterirdischer Leitungen	DLM, ggf. Leitungsbetreiber	inkl. Schutzstreifen
Biotopverbund Kernflächen	Lapro BB	
Lokale und überregionale Biotopverbundplanung	Landschaftsplan Hohen Neuendorf	

Kriterium	Quelle	Bemerkung
<b>Ästhetische Belange</b>		
Siedlungspuffer (100 m) Nahbereich	ALKIS, Bauleitplanung	um Wohn-, Mischbauflächen / Dorfgebiete, wenn keine Sichtabschirmung besteht
Siedlungspuffer (200 m) Mittelbereich	ALKIS, Bauleitplanung	um Wohn-, Mischbauflächen / Dorfgebiete, wenn keine Sichtabschirmung besteht
historische Kulturlandschaft / Kulturpunkte	Landschaftsplan Hohen Neuendorf	
Sichtachsen	Landschaftskonzept Pinnow	
Touristisch bedeutsame Nutzung (bspw. Rad- und Wanderwege) ggf. mit Puffer	Landschaftsplan Hohen Neuendorf	

### 3 Ergebnisse

Die im Anhang befindliche Karte 01 zeigt übereinander gelagert alle Kriterien im Bereich des Plangebiets für den Solarpark und somit das mögliche Konfliktpotenzial mit einer PV-Nutzung. Karte 02 enthält ebenfalls alle Kriterien, jedoch farblich unterschieden nach der Bewertung ihrer Einschränkung für die PV-Nutzung.

#### 3.1 Ausschluss

Nach aktuellem Stand führt eine in Ost-West-Richtung quer das Plangebiet durchkreuzende Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH zu einem Ausschluss der PV-Nutzung im Bereich der Leitung sowie des entsprechenden Schutzstreifens. Die Firma ONTRAS ist bei der Planung baulicher Anlagen im Bereich ihrer Gasleitungen während des Planungsprozesses zu beteiligen (ONTRAS Gastransport GmbH 2018). Die Schutzstreifen müssen jederzeit, auch während der Bauphase, begehbar, befahrbar und sichtfrei gehalten werden. Sie dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Geräte, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen. Der in den Karten 01 und 02 verzeichnete Verlauf der Ferngasleitung entstammt dem Open Infrastructure Map und stellt einen vorläufigen Stand dar, der gegebenenfalls durch neue Informationen im Laufe des Planungsprozesses korrigiert wird.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Süden innerhalb der Bauverbotszone der Landesstraße Veltener Chaussee. In diesem Bereich ist das Errichten baulicher Anlagen gemäß § 24 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ebenfalls ausgeschlossen.

#### 3.2 Hohe Restriktion

Ein kleiner Teil des Plangebietes überlagert sich im Ostsüdosten mit einem geschützten Biotop (temporäres Kleingewässer). Gemäß § 30 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen eines solchen geschützten Biotops, zu denen eine Bebauung mit Solarmodulen zählt, unzulässig. Auf Antrag besteht die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Im Osten und Nordosten befindet sich das Plangebiet innerhalb des 50 m breiten Gewässerrandstreifens, der für Fließgewässer 1. Ordnung laut § 61 BNatSchG von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Auch hier ist ein Antrag auf Ausnahme bei Geringfügigkeit der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, möglich. Gleches gilt für den südlich gelegenen Kiesabbau-See, der als Stillgewässer mit einer Fläche von mehr als 1 ha ebenfalls einen 50 m breiten Gewässerstrandstreifen erfordert, welcher wiederum aktuell vom Plangebiet betroffen ist.

Im Nordnordwesten des Plangebietes im Bereich der Niederung des Pinnower Grabens liegen zwei Kernflächen des Biotopverbunds der Kategorie „Feuchtgrünland“, deren Zielarten empfindlich beispielsweise auf Grundwasserabsenkungen reagieren können. Aktuell sind in diesem Areal jedoch keine Planflächen für die Solarmodule vorgesehen, sodass von keiner Beeinträchtigung ausgegangen wird, sofern darüber hinaus auch keine Nutzung der Kernflächen für Lagerungen oder Befahrungen im Rahmen der Bautätigkeiten stattfinden wird.

Eine hohe Restriktion weisen darüber hinaus die 5 m breiten Gewässerrandstreifen entlang der Fließgewässer 2. oder höherer Ordnung auf, die sich durch das Plangebiet ziehen. Diese Randstreifen müssen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen erhalten werden.

### 3.3 Mittlere Restriktion

An die 20 m Bauverbotszone an der Veltener Chaussee schließen sich zusätzlich 20 m Baubeschränkungszone an, durch die der Bereich eine mittlere Restriktion für die PV-Nutzung aufweist. Bauliche Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone bedürfen der Genehmigung durch die Straßenbaubehörde (§ 24 (2) BbgStrG). Außerdem ist die Erstellung eines Blendgutachtens erforderlich.

Im Ostsüdosten des Plangebiets befinden sich Planflächen sehr nah am Ortskern Pinnow. Zum Teil schneiden sie den 100 m Puffer um Siedlungen bzw. Wohngebäude. Bei Umsetzung der Planung gemäß aktuellem Stand entstünde eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung für die Anwohner.

Hinzu kommt, dass der Ostsüdosten des Plangebiets gemäß Landschaftsplan Hohen Neuendorf als historische Kulturlandschaft gilt. Diese würde durch den Solarpark ihre Charakteristik und historisch gewachsene Eigenart verlieren.

Im Landschaftsplan Hohen Neuendorf sind der Oder-Havel-Kanal mit seinen Altarmen und die Havelniederung als das wichtigste Element der lokalen Biotopverbundplanung dargestellt. Ein wesentlicher Aspekt für die Stärkung des Biotopnetzes ist eine naturnahe, dem Gewässer entsprechende Ufergestaltung. Zielarten des Biotopverbundes und zugleich nach europäischem Recht streng geschützt sind hier der Biber und der Fischotter, deren Wanderung und Ausbreitung mit Hilfe des Verbundes unterstützt und gefördert werden sollen. Die Planflächen des avisierten Solarparks reichen nah an den Oder-Havel-Kanal und somit in die Bereiche des Biotopverbunds hinein (Dimensionierung des Biotopverbunds in den Karten 01 und 02 nicht exakt und lediglich schematisch aus dem Landschaftsplan übernommen).

Der Oder-Havel-Kanal dient darüber hinaus als Wasserwanderoute. Für den Tourismus ergibt sich durch den Solarpark vorbehaltlich einer Sichtfeldanalyse potenziell ein Konflikt, da die großflächig aufgestellten und spiegelnden Module eine visuelle Beeinträchtigung darstellen und so den Erholungseffekt mindern können.

Der Großteil des gesamten Plangebiets liegt innerhalb der Zone III zweier Wasserschutzgebiete. Für bauliche Anlagen wie Solarmodule in diesen Bereichen müssen eine wasserrechtliche Genehmigung eingeholt sowie Auflagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie beispielsweise Reinigungsmitteln) eingehalten werden.

Im Norden und Westen des Plangebiets stellen außerdem Moorböden eine mittlere Restriktion für die PV-Nutzung dar. Die Grundwasserflurabstände betragen laut Landesamt für Umwelt  $\leq 1$  m. Da die Fläche jedoch landwirtschaftlich genutzt wird, ist nicht davon auszugehen, dass die Moorböden in Verbindung mit geringen Grundwasserflurabständen ein Problem für die Standfestigkeit von Solarmodulen bedeuten. Wenn jedoch für die Errichtung von Trafohäuschen, Erschließungswegen oder ähnliches Boden abgetragen werden muss, ist das naturschutzfachlich kritisch zu betrachten. Die teilweise über 12 dm mächtigen Erdniedermoore enthalten trotz stärkerer anthropogener Prägung nach wie vor große Mengen organischen Kohlenstoffs, welcher durch Störungen freigesetzt wird und somit zur Belastung des Klimas beiträgt.

### 3.4 Geringe Restriktion

Gering restaktiv wirken sich Böden mit Bodenzahlen über 30 aus, da sie häufig noch ausreichend Bodenfruchtbarkeit besitzen, um eine landwirtschaftliche Nutzung wie beispielsweise zur Nahrungsmittelproduktion, zu ermöglichen. Solche Böden befinden sich großflächig im Plangebiet, wodurch landwirtschaftliche Nutzung und Solarnutzung auf der Fläche theoretisch in Konkurrenz zueinander stehen. Die Bodenzahlen liegen jedoch zwischen 30 und 34, was noch immer nahe der Grenze zur Unwirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Erträge ist, und häufig in der Realität noch unterschritten wird, da die Bodenzahlen zwar ein Anhaltspunkt für die Bodenfruchtbarkeit, durch das Alter ihrer Erhebungen jedoch nicht immer aktuell genug sind. Von einem erheblichen Konflikt ist in diesem Fall also nicht auszugehen.

Die Fließgewässer im Plangebiet sind von Gehölzreihen bestanden, die aufgrund ihres Eigenwertes und auch als wichtiger Bestandteil der Gewässerrandstreifen erhalten werden sollten und aus Gründen der Erreichbarkeit für die Pflege sowie der Sicherheit für die Module einen Schutzabstand von 15 m aufweisen sollten.

Schließlich liegen einige der Planflächen auch im 200 m Pufferbereich um die Ortslage Pinnow. Die visuellen Beeinträchtigungen für die Anwohner aus dem 100 m Pufferbereich gelten hier in etwas geminderter Form.

### 3.5 Weitere Kriterien ohne Bewertung der Höhe des Konfliktpotenzials

Das Landschaftsentwicklungskonzept Pinnow (Karte 9) sieht Maßnahmen zur Einbindung der Kiesabbau-Seen in die Landschaft und zur Erhöhung der Nutzbarkeit und Erlebbarkeit der Landschaft für die Erholung des Menschen vor. Dazu gehören unter anderem der Erhalt bestehender Wegstrukturen, die Neuschaffung eines erhöhten Rundweges um den neuen See mit weiter Blickbeziehung über die Landschaft und Gehölzgruppen und -linien, die Schaffung weiterer Wege und Gehölzreihen, die Aufwertung der Uferbereiche und visuelle Verbindung der beiden Seen, sowie die Wiedervernässung eines Teils der Niederung im Norden des Plangebiets.

Einige dieser Maßnahmen stehen im Konflikt mit der geplanten Solarnutzung. So liegt eine Planfläche des Solarparks (am Kiessee) direkt über einem im Landschaftsentwicklungskonzept geplanten Weg, der den bestehenden quer durch das Plangebiet verlaufenden Weg mit den Uferbereichen des Kiessees verbinden soll. Die angedachte inoffizielle Badestelle in und an dieser Planfläche des Solarparks wäre zum einen Teil nicht nutzbar und zum anderen visuell stark beeinträchtigt durch die Solarmodule. Die visuelle Einbindung des zukünftigen zweiten Kiessees durch teilweise Öffnung des Erdwalls wäre ebenfalls durch die Module behindert. Zudem liegt ein Teil der nördlichsten Planfläche des Solarparks im Bereich, der laut Landschaftsentwicklungskonzept vorgesehenen Wiedervernässung. Zu berücksichtigen ist, dass die Umsetzung des Konzeptes einen Zeithorizont von ca. 20 Jahren hat. So lange ist zu veranschlagen, bis auch der zweite Kiessee entstanden ist und gestaltet werden kann.

In Karte 7 ist das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets mit vorhandenen Sichtachsen dargestellt. Es fällt auf, dass sich Sichtachsen hauptsächlich im Westen des Plangebiets befinden und dort entsprechend durch die PV-Anlage gestört würden. Im Osten des Plangebiets gibt es weniger Sichtachsen und dadurch weniger Konfliktpotenzial mit dem Solarpark.

## 4 Erste Schlussfolgerungen und Ansätze zur Integration der Konzepte

Die folgenden Empfehlungen sind als erste Ideen zur Lösung der genannten Konflikte zu verstehen und haben zunächst vorläufigen Charakter. zeigt die nach Anwendung der Empfehlungen verbleibenden Planflächen.

Die Ferngasleitung und ihr Schutzstreifen sollten von der Bebauung mit Solarmodulen freigehalten werden. Dabei kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob die entstehenden „Restplanflächen“ im Westen des Plangebiets noch lohnenswert für die PV-Nutzung sind, da die Planflächen dort ohnehin schon eher klein sind.

Auch die Bauverbotszone im Süden ist von der Bebauung ausgeschlossen, und die betroffenen Planflächen entsprechend anzupassen.

Die mit hohem Konfliktpotenzial verbundenen Gewässerrandstreifen (50 m am Oder-Havel-Kanal und am Kiessee sowie 5 m an den übrigen Gewässern), sowie die Gehölzschutzstreifen von 15 m sollten aus der Planung herausgenommen werden.

Aufgrund der Konzentration mehrerer Konflikte nahe der Ortslage Pinnow (temporäres Kleingewässer als gesetzlich geschütztes Biotop, Oder-Havel-Kanal als wichtiges Element des Biotopverbundes, historische Kulturlandschaft, Puffer zur Siedlung) wird empfohlen, die kleine, ganz im Osten befindliche Planfläche für die PV-Nutzung auszuschließen. Mindestens jedoch sollten ausreichende Sichtschutzpflanzungen für die Ortslage vorgenommen werden.

Die große Planfläche im Ostnordosten des Plangebiets sollte am östlichen Rand reduziert werden, um den Oder-Havel-Kanal und seine Uferbereiche als wesentliches Element des Biotopverbunds zu schützen und die visuelle Beeinträchtigung für Wasserwanderer zu reduzieren. Gegebenenfalls könnte ein entsprechender Schutzstreifen, der über die gesetzlich vorgeschriebenen 50 m an Fließgewässern 1. Ordnung (BNatSchG) hinaus geht, als Maßnahmenfläche festgesetzt werden.

Die nördlichste Planfläche sollte an der Stelle etwas eingegrenzt werden, an der sie sich mit dem Bereich der nach Landschaftsentwicklungskonzept vorgesehenen Wiedervernässung überschneidet.

Die geplanten Gehölzreihen aus dem Landschaftsentwicklungskonzept sollten inklusive eines Schutzstreifens für die Pflege beachtet werden. Außerdem wird empfohlen, den Planflächenteil, der zwischen den bestehenden und den zukünftigen See ragt, von der PV-Nutzung freizuhalten, um einen kleinen Teil der Sichtachsen zu erhalten und die im Landschaftsentwicklungskonzept geplante Sichtbeziehung zwischen den Seen zu ermöglichen.

Als weitere Option sollte in Erwägung gezogen werden, die PV-Nutzung zeitlich zu begrenzen, um nach Entstehung des 2. Sees die Landschaft als Erholungslandschaft für die Gemeinde Hohen Neuendorf anzulegen.

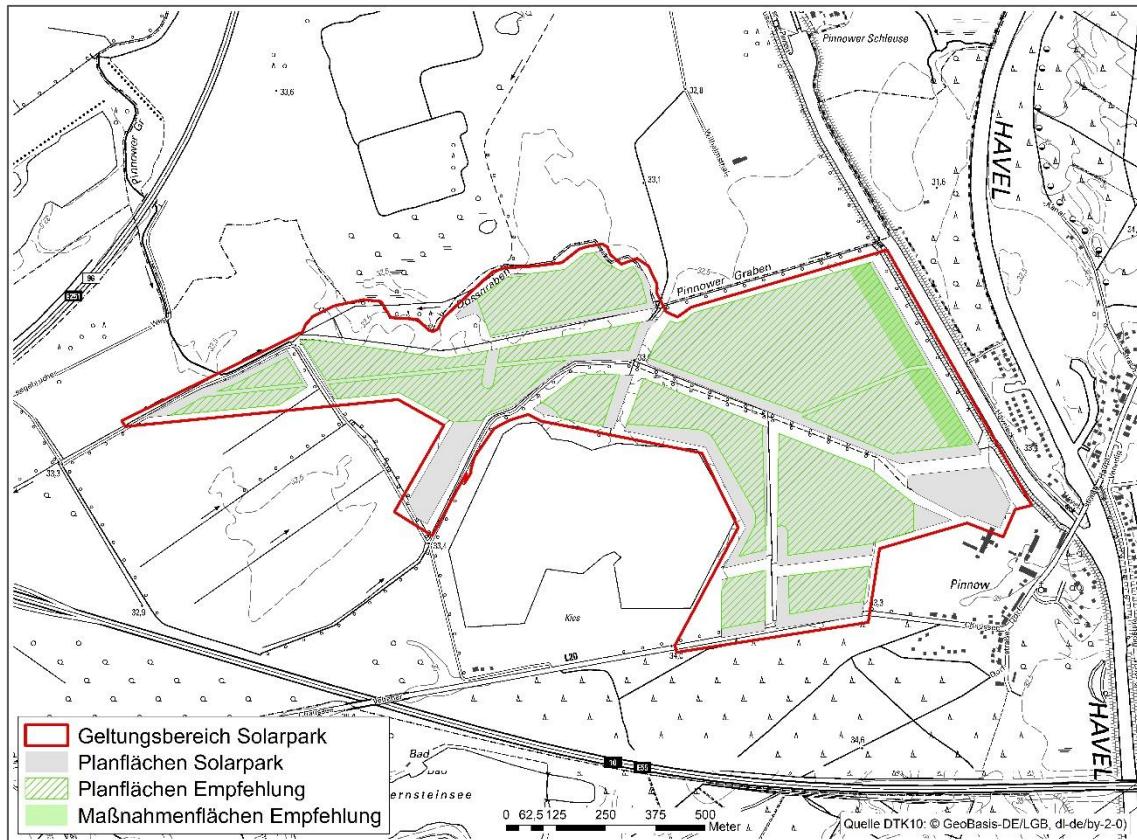


Abbildung 2: Empfehlung Planflächenkulisse für Solarpark Hohen Neuendorf

## 5 Quellenverzeichnis

### 5.1 Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Verwaltungsvorschriften

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

ONTRAS Gastransport GmbH 2018: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH.  
[https://www.ontras.com/sites/default/files/ONTRAS\\_GSU\\_Schutz%20von%20Anlagen.pdf](https://www.ontras.com/sites/default/files/ONTRAS_GSU_Schutz%20von%20Anlagen.pdf)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist

Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstützung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) 2021

### 5.2 Digitale Daten

#### **Geoportale:**

Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Brandenburg (MLUK)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

#### **Planwerke:**

Landschaftsplan der Stadt Hohen Neuendorf (2014)

Landesentwicklungsplan (LEP) Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (2019)

Landschaftsprogramm Brandenburg (Entwurfsstand 2016)

Regionalplan Prignitz-Oberhavel / Teilplan "Rohstoffsicherung"

#### **Sonstige:**

Feldblockkataster (INVEKOS, 2020)

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

Forschungsverbund "Boden als nachhaltige Ressource für die Bioökonomie" (BonaRes)

